

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	18 (1911)
Heft:	18
Rubrik:	Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Die Konnossemente sollen mit Seriennummern versehen werden, und zwar soll jede der ausstellenden Stationen am 1. September mit Nummer eins anfangen. Alle Konnossement-Kopien müssen dieselben Nummern wie das Original tragen. Ballenzahl und Gewicht müssen in das Original-Konnossement mit Feder und Tinte (nicht Typenschrift) eingetragen werden, und zwar ohne Zusätze, Radierungen oder Veränderungen.

6. In New-York wird ein Cotton Bills of Lading Central-Bureau eingerichtet, an welches eine eigenhändig gezeichnete Konnossements-Kopie seitens der Agenten oder Vertreter der Eisenbahnen zu senden ist, dass der Verschiffer hierzu seine Zustimmung erteilt.

7. Jedem Original-Konnossement wird ein von der Eisenbahngesellschaft ausgestelltes Bill of Lading Signature Certificate angeheftet, welches bescheinigt, dass der Zeichner des Konnossements ein autorisierter Agent oder Vertreter der Eisenbahn ist.

8. Die Nummer des Bill of Lading Signature Certificate wird im Original-Konnossement eingetragen.

9. Die Bill of Lading Certificates sollen als Original, Duplikat, Triplikat mit Kontrollabschnitten, in Buchform geheftet, dem Agenten übergeben und von diesem in derselben Art, wie Fahrkarten, gehütet werden.

Durch diese Vereinbarungen ist nun, wie der Präsident der Bremer Baumwollbörse schreibt, dem Baumwollimport der Weg geöffnet, sich diejenige Sicherheit zu verschaffen, die ihm bisher fehlte und deren er so dringend bedarf. Vorausgesetzt ist aber, dass alle Beteiligten es sich zur strengen Pflicht machen, nur solche Eisenbahn-Konnossemente zuzulassen, welche die Ueberschrift tragen: „Trough Bill of Lading issued under agreement with the Liverpool Cotton Bills of Lading Conference (1907) Committee and the American Banker's Association“ und aufs genaueste den oben skizzierten Vorschriften entsprechen. Ferner hat jeder Importeur seinen Ablader zu instruieren, das Cotton Bills of Lading Bureau, 51, Wall-Street, New-York, von allen Einzelheiten einer Abladung promptest zu unterrichten, dergestalt, dass beim Negoziieren der Ablader-Tratte in New-York durch die doppelte Information, welche das Bureau einerseits vom Ablader, andererseits von den Eisenbahnen erhält, das tatsächliche Vorhandensein der Ware konstatiert werden kann. Eine genaue Ausarbeitung der getroffenen Vereinbarungen, sowie der anzuwendenden Formulare ist in Arbeit. Die Bremer Baumwollbörse wird binnen kurzem in der Lage sein, den beteiligten Kreisen das Material zugänglich zu machen. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Eröffnung der neuen Saison werden sich die Interessenten auf die Neuregelung des Baumwolltransportes vorbereiten müssen.

Gegen das mit 1. September ins Leben gerufene „Cotton Bills of Lading Central-Bureau“ in New-York macht sich jetzt nachträglich eine starke Opposition geltend, so dass man in New-Yorker Bankierkreisen zweifelt, ob das Bureau seinen Zweck erfüllen wird, d. h. ob die amerikanischen Kontrahenten auf die Sache eingehen werden. Die Hauptopponenten sind die New-Orleaner Interessenten, weil ihnen eine stärkere Konzentration des Geschäftes in New-York nicht passt, ferner die New-Yorker Bankiers, aus Angst vor eventuellen Regressklagen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass in dieser Angelegenheit der Standpunkt der amerikanischen und der europäischen Interessenten ein durchaus verschiedener ist. Den europäischen Spinnereien und Banken wäre es selbstverständlich sehr erwünscht, wenn die ganze Konnossementenfrage, so wie es beabsichtigt war, gelöst würde, um Fälschungen und Verluste tunlichst zu vermeiden.



Konventionen.



Die Chemnitzer Möbelstoffindustrie hatte in diesen Tagen Verhandlungen mit den Angehörigen der Elberfelder Schwesterindustrie, um eine gemeinsame Konvention, ähnlich wie die der sächsisch-thüringischen Webereien, herbeizuführen.



Ausstellungswesen



Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschafts-Ausstellung in Rütli (Kt. Zürich). Am 24. September wird diese jedenfalls sehr lehrreiche und interessante Ausstellung des Bezirkes Hinwil mit einem historischen Umzug eröffnet werden. Ueber 600 Aussteller beteiligen sich an derselben; unter den verschiedenen industriellen Etablissements figurirt unter anderm auch die Maschinenfabrik Rütli, die Webstühle im Betrieb hat. Die Ausstellung dauert bis Mitte Oktober.

Permanente Ausstellungen britischer Textilstoffe im Aus- und Inlande. Mr. Andrew O'Brien, Sekretär der All-British Industries Association — Verein von Industriellen, welche nur gänzlich britische Waren herstellen — hat soeben den auch für kontinentale Fabrikanten höchst wichtigen und interessierenden Vorschlag gemacht, Muster britischer Ware in sehr bedeutendem Massstabe im Auslande in der Hauptstadt der verschiedenen Staaten auszustellen, so dass die nach dieser kommenden Käufer aus allen Teilen dieser Länder sich augenscheinlich überführen können, was das vereinigte Königreich in den verschiedenen Artikeln leistet. In erster Stelle sollen dabei Baumwoll- und andere Textilien berücksichtigt werden.

Der Genannte macht weiter den Vorschlag, in London, Manchester, Glasgow und Birmingham permanente oder mehrere einige Monate währende Ausstellungen abzuhalten, und zwar soll diese Ausstellung in der Hauptstadt Englands alle hauptsächlichsten englischen Industrien umfassen. Der Kristallpalast oder doch ein Teil von demselben ist bereits zu diesem Zweck in Vorschlag genommen.

In Manchester sollen die Baumwoll- und alle anderen englischen Textilindustrien, ebenso die gesamten Textilmaschinen und Apparate vorgeführt werden, während in Birmingham die Metall-, Glas- und chemische Industrie, in Glasgow der Schiffbau, schwere Maschinen etc. zur Ausstellung kommen. Man hofft dadurch den britischen Exporthandel sehr günstig zu beeinflussen.

Zuerst soll eine Ausstellung in New York in Angriff genommen werden.



Industrielle Nachrichten



Expatriierung der Stickerei-Industrie. Vor wenigen Wochen ist die Gründung einer Schweizerisch-amerikanischen Stickerei-Industrie-Gesellschaft bekannt geworden, was namentlich in den Kreisen der Stickerei-Industrie in der Ostschweiz viel Aufsehen erregt hat und in der Presse mancherlei Erörterungen hervorrief. Wenn heute in der Seidenindustrie von Schweizerfirmen im Ausland neue Fabriken erstellt werden, regt man sich nicht mehr stark auf; in der Stickerei-Industrie ist man aber ein solches Vorgehen noch wenig gewohnt. Der nachfolgende Artikel in der „N. Z. Z.“ drückt diesen Neugründungen im Ausland freundlicher gestimmte Aeusserungen aus. Der Verfasser schreibt wie folgt:

Die „Neue Zürcher Zeitung“ hat kürzlich aus industriellen Kreisen eine Meinungsäusserung gebracht, die in dieser Schöpfung einen „neuen Schritt zur Expatriierung der Stickereiindustrie“ erblickte. Fast gleichzeitig erschien im „St. Galler Tagblatt“ ein zweifellos ebenfalls von industrieller Seite herrührender Artikel, der im gleichen Sinne, nur in viel schärferer Tonart gehalten war. „Volkswirtschaftlich ist die beabsichtigte Gründung“, so hiess es dort, „als ein Landesunglück zu betrachten und wir begreifen nicht, wie zwei erste schweizerische Bankinstitute dazu Hand bieten können, mit schweizerischem Gelde eine einheimische Industrie expatriieren zu helfen“.

Es mag wohl auffallen, dass dem scharfen Angriffe des st. gallischen Blattes gegenüber die beteiligten Banken nichts zu ihrer Verteidigung vorbrachten. Wir hätten einen Gewinn darin gesehen, wenn die Angelegenheit auch von jener Seite beleuchtet worden wäre. Was wir hier über die Sache äussern,